

Satzung über die Reinigungs- und Sicherungspflicht für Gehwege in der Stadt Hainichen vom 26. Mai 1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Nr. 18/93 S. 301) und des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. Nr. 7/93 S. 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hainichen am 26. Mai 1994 folgende Satzung über die Reinigungs- und Sicherungspflicht für Gehwege in der Stadt Hainichen, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung vom 31. 03. 1999, beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungspflicht

- (1) Gemäß § 51 (1) des Sächsischen Straßengesetzes haben die Gemeinden alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfaßt gemäß § 51 (3) des SächsStrG auch die Verpflichtung, die Gehwege und Übergänge für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (2) Die Stadt Hainichen ist gem. § 51 (5) SächsStrG berechtigt, die Verpflichtung zur Reinigung ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücken aufzuerlegen.
- (3) Die Stadt Hainichen führt einmal jährlich bis Ende April eine Grundreinigung aller öffentlichen Straßen durch.

§ 2

Übertragung der Reinigungs- und Sicherungspflicht auf die Grundstückseigentümer bzw. Besitzer

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderanlieger) oder über öffentliche Straßen erschlossen werden (Hinteranlieger), haben die auf sie entfallenden Flächen der Gehwege und zugehörigen Straßenrinnen zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfaßt gemäß § 51 (3) des SächsStrG auch die Verpflichtung, die Gehwege und Übergänge für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (2) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher verpflichtet.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung für den Gehweg und die Straßenrinne jeder dieser Straßen.
- (4) Die nach Abs. (1) und (2) Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Pflichterfüllung Dritter bedienen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

- (2) Gehwege sind:
- 1.) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und von den Fahrbahnen abgetrennten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege,
 - 2.) wenn kein solcher Gehweg besteht, die öffentlichen Straßen selbst in einer Breite von einem Meter an ihrem Rande.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes bzw. des Ortsteiles, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 4

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gehwege und Straßenrinnen sind wöchentlich mindestens einmal, und zwar bis spätestens sonnabends, 19.00 Uhr, zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Beim Reinigen dürfen die Gehwege und Straßenrinnen nicht beschädigt werden.
- (2) Die Gehwege und Straßenrinnen sind vom vorhandenen Gras und Unkraut zu befreien, wobei keine chemischen, ätzenden o.ä. Unkrautvertilgungsmittel verwendet werden dürfen.

§ 5

Inhalt der Sicherungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz und sonstigen chemischen, ätzenden sowie auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, ihre Verwendung ist nur erlaubt,
1. in klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
 2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) Die Gehwege müssen an Werktagen ab 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet 20.00 Uhr. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand, so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und auf die Fahrbahn geschafft werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 4 und 5 der Reinigungs- und Sicherungspflicht nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 (2) SächsStrG i. V. m. § 17 (1) und (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in seiner jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 DM und höchstens 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 DM geahndet werden.
- (3) Ist der Verpflichtete nach Aufforderung durch die Ordnungsbehörde nicht bereit oder nicht in der Lage seiner Reinigungs- und Sicherungspflicht nachzukommen, ist gemäß §§ 20 und 24 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) die Ausführung der Reinigung bzw. Sicherung durch einen anderen auf Kosten des Verpflichteten (Ersatzvornahme) angedroht. Ungeachtet dessen ist die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße nach Abs. 2 zu ahnden.
- (4) Kommt der Verpflichtete seiner Räum- und Streupflicht nicht nach und ist dadurch Gefahr im Verzug, so wird gemäß § 21 des SächsVwVG die Ausführung durch einen anderen auf Kosten des Verpflichteten (Ersatzvornahme) durchgeführt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26. 04. 1999 in Kraft.